

Satzung für das  
**NRW Fortschrittskolleg Online-Partizipation**  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und  
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen  
vom 07.10.2014

**§ 1**  
**Stellung innerhalb der Einrichtungen**

Das NRW Fortschrittskolleg „Online-Partizipation“ (im Folgenden Fortschrittskolleg) ist eine inter- und transdisziplinäre Graduiertenschule an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHUD) und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHöV). Sie ist gegründet worden von Professoren/innen des Fachs Informatik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Juristischen Fakultät, der Fächer Kommunikations- und Medienwissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie an der Philosophischen Fakultät, des Fachs Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HHUD sowie der Fächer Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der FHöV.

**§ 2**  
**Ziele und Aufgaben**

Das Fortschrittskolleg verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:

- (1) die Entwicklung eines interdisziplinären wissenschaftlichen Fundaments für Online-Partizipation,
- (2) die strukturierte Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern/innen mit dem Ziel der Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse sowie der praktischen Umsetzung und Gestaltung von Online-Partizipation in einem inter- und transdisziplinären Team,
- (3) die individuelle Begleitung der Promovierenden bei der Abfassung ihrer Dissertation durch interdisziplinäre Betreuungsteams,
- (4) die schrittweise Vernetzung zwischen den Praxisakteuren von Online-Partizipationsprojekten, Anbietern für Online-Partizipationslösungen und Wissenschaftlern,
- (5) die Vermittlung und Anwendung der *Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

**§ 3**  
**Mitglieder**

Das Fortschrittskolleg hat folgende Mitglieder:

- (1) Professoren/innen. Die Gründungsmitglieder sind im Anhang 1 aufgeführt.
- (2) Praxispartner/innen. Die Gründungsmitglieder sind im Anhang 1 aufgeführt.

- (3) Die Doktoranden/innen, die im Rahmen des Fortschrittskollegs an ihrer Dissertation arbeiten.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Fortschrittskollegs treffen sich mindestens alle zwei Jahre zu einer Mitgliederversammlung. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung wird der Vorstand des Fortschrittskollegs gewählt:
  - a) sechs Vertreter/innen, die von den Professoren/innen des Fortschrittskollegs für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden,
  - b) drei Vertreter/innen, die von den Praxispartner/innen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden, und
  - c) drei Vertreter/innen, die von den Doktoranden/innen des Fortschrittskollegs für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Fortschrittskollegs sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) der/die Sprecher/in und seine Stellvertreter/innen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Fortschrittskollegs besteht aus den auf der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern/innen.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Fortschrittskollegs, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - a) Wahl und Abwahl eines/r Sprechers/in sowie der Stellvertreter/innen,
  - b) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Professoren/innen,
  - c) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Praxispartner/innen,
  - d) Fortentwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes,
  - e) Beschluss über Zusammensetzung der Betreuungsteams,
  - f) Gestaltung der Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung,
- (3) Soweit möglich und sinnvoll wird der Vorstand seine Entscheidungen mittels eines Online-Partizipationsverfahrens vorbereiten, in das auch alle nichtstimmberechtigten Betroffenen mit einbezogen werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Im Falle von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr, wobei der Termin den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen ist.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheidungen per E-Mail Umlauf treffen. Bei einer Entscheidung per E-Mail-Umlauf muss mindestens eine Woche Zeit für Antworten eingeräumt werden.
- (6) Über Sitzungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der entsprechenden Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

## **§ 7**

### **Sprecher/in und Stellvertreter/innen**

- (1) Der/die Sprecher/in wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt und muss ein/e Professor/in sein.
- (2) Zwei Stellvertreter/innen werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt und müssen Professoren/innen sein. Sie vertreten den/die Sprecher/in im Falle seiner/ihrer Abwesenheit.
- (3) Zu den Aufgaben des/der Sprechers/in gehören insbesondere:
  - a) die Überwachung der Mittelverwendung des Fortschrittskollegs,
  - b) die Kontrolle seines Gesamtfortschritts,
  - c) die Repräsentation des Fortschrittskollegs nach außen,
  - d) die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
  - e) die Vorbereitung und Koordination der Zwischenevaluation im 42. Monat der Laufzeit des Fortschrittskollegs,
  - f) Entscheidungen über anzuschaffende Ausstattung.
- (4) Der/die Sprecher/in wird durch eine aus den Mitteln des Fortschrittskollegs finanzierte/n Koordinator/in unterstützt.

## **§ 8**

### **Koordinator/in**

- (1) Im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt der/die Sprecher/in eine/n Koordinator/in.
- (2) Er/sie begleitet die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Organisation des Studien- und Qualifikationsprogramms, des Qualitätsmanagements und betreut alle administrativen Belange des Fortschrittskollegs.
- (3) Er/sie berät die Doktoranden/innen in Fragen des Qualifizierungs- und Betreuungskonzepts und steht ihnen als Ansprechpartner/in zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Doktoranden/innen**

- (1) Doktoranden/innen des Fortschrittskollegs sind entweder an der HHUD oder der FHöV angestellt.

- (2) Unabhängig von ihrer Anstellung nehmen alle Doktoranden/innen gleichberechtigt und im gleichen Umfang an den Modulen des Qualifizierungskonzepts teil. Näheres regelt eine Betreuungsvereinbarung (§ 11).

## **§ 10**

### **Betreuungs- und Qualifizierungskonzept**

- (1) Das Fortschrittskolleg bietet ein auf seine Ziele (§ 2) ausgerichtetes Betreuungs- und Qualifizierungskonzept an.
- (2) Die Betreuung von Doktoranden/innen erfolgt durch ein inter- und transdisziplinäres Betreuungsteam. Das Team besteht aus einem/r Hauptbetreuer/in aus dem Promotionsfach, einem/r Betreuer/in aus einer der anderen Disziplinen, einem/r weiteren Professor/in nach Wahl des/r Doktorand/in sowie einem/r Praxisvertreter/in. Das Betreuungsteam soll einerseits die interdisziplinäre fachliche Betreuung sicherstellen, andererseits insbesondere durch den/die Praxispartner/in die praktische Anwendbarkeit der Ergebnisse des/r Doktoranden/in unterstützen.
- (3) Entsprechend den Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten trägt der/die Erstbetreuer/in die formelle Verantwortung für das Promotionsverfahren. Kooperative Promotionen werden ermöglicht und erfolgen nach Maßgabe der entsprechenden Promotionsordnungen.
- (4) Die Zusammensetzung des Betreuungsteams kann sich im Laufe des Projektes im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Vorstandes ändern.
- (5) Bei Konflikten kann von allen Beteiligten die Schlichtungsstelle angerufen werden (§ 14).

## **§ 11**

### **Betreuungsvereinbarung**

- (1) Als Maßnahme zur Qualitätssicherung von Promotionen im Fortschrittskolleg und um frühzeitig Probleme zu erkennen, schließt jede/r Doktorand/in zu Beginn der Promotion eine Betreuungsvereinbarung mit dem Betreuungsteam ab.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung beschreibt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten und skizziert den geplanten Promotionsverlauf.
- (3) Zu festgelegten Zeitpunkten trifft sich jede/r Doktorand/in mit seinem/ihrem Betreuungsteam, um die Promotionsvereinbarung durch einen Fortschrittsbericht zu ergänzen. Konkret sind dafür die folgenden Zeitpunkte vorgesehen: Zeitnah nach dem 9. Monat (Ende der Konzeptphase), nach dem 21. Monat (Mitte der Forschungsphase) und nach dem 33. Monat (Ende der Forschungsphase).

## **§ 12**

### **Assoziierte Doktoranden/innen**

Doktoranden/innen, die nicht aus Mitteln des Fortschrittskollegs bezahlt werden, können auf Antrag an den Vorstand in das Fortschrittskolleg als assoziierte Doktoranden/innen aufgenommen werden. Sie können daraufhin in vollem Umfang am Betreuungs- und Qualifizierungsprogramm des Fortschrittskollegs teilnehmen.

### **§ 13 Praxispartner**

- (1) Der Aufbau eines Innovationsnetzwerkes mit relevanten Praxispartnern ist ein Kernelement des Kollegs.
- (2) Jede/r Doktorand/in wird mit einem Praxispartner zusammenarbeiten. Er/sie beteiligt sich über die Laufzeit des Promotionsvorhabens soweit möglich und sinnvoll an den Praxiseinsätzen von Online-Partizipation dieses Praxispartners und begleitet sie wissenschaftlich. Auch das Thema der Dissertation soll diese Anbindung ausweisen.

### **§ 14 Schlichtungsstelle**

- (1) Zur Regelung von Konflikten zwischen Mitgliedern des Fortschrittskollegs und als Anlaufstelle im Falle von Beschwerden wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die zwischen den Beteiligten vermittelt und nach einvernehmlichen Lösungen sucht (Mediation). Kommt eine Konfliktlösung nicht zustande, entscheidet der Vorstand gemäß § 6 Abs. 3.
- (2) Zur Einrichtung der Schlichtungsstelle bestellt der Vorstand eine nicht am Fortschrittskolleg beteiligte Person sowie auf Vorschlag der Doktoranden/innen eine/n ihrer Vertreter/innen und eine Vertrauensperson aus dem Kreis der am Fortschrittskolleg beteiligten Wissenschaftler/innen für die Dauer von zwei Jahren. Für jedes ordentliche Mitglied der Schlichtungsstelle kann im Befangenheitsfall ein/e Vertreter/in bestellt werden, der/die dessen/deren Platz einnimmt.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann formlos angerufen werden.

### **§ 15 Gute wissenschaftliche Praxis**

Alle Mitglieder des Fortschrittskollegs verpflichten sich, in ihrer wissenschaftlichen Arbeit die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu beachten.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung des Fortschrittskollegs. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder/innen und eine Mehrheit unter der Gruppe der anwesenden Professor/innen erforderlich.